



## **Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Änderung Parkplatzreglement**

Der Gemeinderat Grindelwald bringt gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 eine Änderung des Parkplatzreglements zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Änderung soll es dem Gemeinderat ermöglichen, in näher umschriebenen Härtefällen, die Parkplatzerstattungsabgabe ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Möglichkeit soll, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten geschaffen werden für Bauvorhaben, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden und die umschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Anpassung des Parkplatzreglements liegt 30 Tage, vom 31. August 2018 bis 1. Oktober 2018, in der Gemeindeverwaltung Grindelwald auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeschreiberei Grindelwald, Postfach 104, 3818 Grindelwald, zu richten.

Grindelwald, 30. August 2018

Gemeinderat Grindelwald

### Publikation

- Anzeiger Interlaken 30.08.2018 / 06.09.2018
- Echo von Grindelwald 31.08.2018 / 07.09.2018
- Website Gemeinde Grindelwald



---

# Parkplatzreglement

2003

Ergänzung 2018

**Einwohnergemeinde  
Grindelwald**

Mitwirkung / Vorprüfung, August 2018

Das von der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1991 beschlossene und vom Gemeinderat am 20. Januar 2003 formell angepasste Parkplatzreglement wird wie folgt ergänzt:

- Ausnahmen** **Art. 12a**  
<sup>1</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.
- <sup>2</sup> Bei der Beurteilung des Härtefalls wird insbesondere berücksichtigt, ob:  
a. das Bauobjekt mit einer Bahn oder einer touristischen Buslinie erschlossen ist,  
b. die Zufahrt aufgrund der topografischen Lage erschwert und/oder im Winter nicht möglich ist,  
c. die Zufahrt nicht für jedermann gestattet ist und  
d. das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone liegt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat gewährt Ausnahmen auf begründetes Gesuch hin. Die Gewährung von Ausnahmen wird vom Gemeinderat verfügt. Er ist dabei nicht an die ordentlichen Finanzkompetenzen gebunden.
- Übergangsbestimmung** **Art. 18**  
Art. 12a ist für alle Bauvorhaben anwendbar, die nach dem 01.01.2019 ausgeführt werden.
- Inkrafttreten** **Art. 19**  
Art. 12a und Art. 18 treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

### Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	Von 31.08.2018 bis 01.10.2018
Kantonale Vorprüfung	.....
Öffentliche Auflage	Von ..... bis .....
Einspracheverhandlungen	...
Erledigten Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Beschluss Gemeinderat	...

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2018.

**Einwohnergemeinde Grindelwald**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Anderegg

Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Grindelwald, 4. Januar 2019

Thomas Dräyer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ...

MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Parkplatzreglement



Erläuterungsbericht

## Die Ergänzung des Parkplatzreglements

besteht aus:

- Art. 12a, 18 und 19 PPR

Weitere Unterlagen:

- **Erläuterungsbericht**

August 2018

**Impressum**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Grindelwald

**Auftragnehmer:**

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch), [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

**Bearbeitung:**

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG  
Niklaus Fahrländer, MLaw, Rechtsanwalt

## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2. Zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>5</b>
2.1 Ausnahme (Erlassmöglichkeit 12a PPR)	5
2.2 Übergangsbestimmung (Art. 18)	6
2.3 Inkrafttreten (Art. 19)	6
<b>3. Auswirkungen</b>	<b>6</b>
3.1 Raum- und Umwelt	6
3.2 Finanzen	6
<b>4. Verfahren</b>	<b>6</b>
4.1 Verfahren und Termine	6
4.2 Mitwirkung	7
4.2.1 Allgemeines	7
4.2.2 Ergebnis der Mitwirkung	7
4.3 Vorprüfung	7
4.4 Auflage und Einsprachen	7
4.5 Beschlussfassung und Genehmigung	8
4.6 Inkrafttreten	8

## **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Grindelwald hat im Jahr 1991 ein Parkplatzreglement erlassen.

Dieses hat sich grundsätzlich bewährt. In letzter Zeit sind jedoch vermehrt Bauentscheide ergangen, die nicht der ursprünglichen Idee entsprochen haben. Insbesondere wurden vermehrt Betriebe, die weder über eine Zufahrt verfügen noch einen eigenen Parkplatzbedarf verursachen zur Erstellung von Parkplätzen verpflichtet für die an sich gar kein Bedarf besteht und die auch aus raumplanerischen Gründen gar nicht erwünscht sind. Haben solche Bauvorhaben dann gar keine Möglichkeit, die Parkplätze zu erstellen, wurden sie zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet.

So wurden z.B. auch Betriebe bei denen die gestützt auf Art. 54 der Bauverordnung «Besondere Verhältnisse» vorliegen würden, weil sie hauptsächlich nur zu Fuss oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sind, zu einer Parkplatzerersatzabgabe verpflichtet.

Der Gemeinderat erachtet dies als nicht mit der Absicht des Parkplatzreglements vereinbar und möchte deshalb die Kompetenz eingeräumt erhalten, in Härtefällen auf Gesuch hin, eine unverhältnismässige Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen zu können.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Ausnahme (Erlassmöglichkeit 12a PPR)**

Der neue Art. 12a räumt dem Gemeinderat die Kompetenz ein, auf Gesuch hin von der Erhebung der mit Baubewilligung verfügbaren Parkplatzerersatzabgabe ganz oder teilweise abzusehen.

Diese Möglichkeit soll nicht zur Regel werden. Aus diesem Grund ist dies nur in Härtefällen möglich, die in Art. 12a Abs. 2 beispielhaft aufgezählt sind. Es handelt sich dabei in der Regel um Ersatzabgaben, die verfügt wurden für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets oder solche bei denen ohnehin wegen besonderer Verhältnisse im Sinne von Art. 54 BauV der zu erstellende Bedarf hätte reduziert werden müssen.



## **2.2 Übergangsbestimmung (Art. 18)**

Da das Problem bereits bekannt ist, soll dem Gemeinderat die Möglichkeit für alle Bauvorhaben eingeräumt werden, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden.

## **2.3 Inkrafttreten (Art. 19)**

Die Änderungen werden, falls sie von der Gemeinderversammlung beschlossen und vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden, nach Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger in Kraft treten.

## **3. Auswirkungen**

### **3.1 Raum- und Umwelt**

Die Ergänzung hat keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Im Gegenteil: Der Gemeinderat erwartet, dass mit der geplanten Änderung der Anreiz um jeden Preis eigene Parkplätze ausserhalb des Siedlungsgebiets zu erstellen nur um keine Ersatzabgabe leisten zu müssen, reduziert wird.

### **3.2 Finanzen**

Die Möglichkeit in Härtefällen auf die Erhebung der verfügbaren Ersatzabgabe zu verzichten, hat keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde. Die Erträge aus der Ersatzabgabe dürfen aufgrund des kantonalen Rechts lediglich zweckgebunden verwendet werden.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Verfahren und Termine**

Obwohl die vorgesehene Änderung keine nutzungsplanerisch relevante Inhalte umfasst, verlangt das AGR die Durchführung des ordentlichen Planerlassverfahrens. Angesichts der einfachen Regelung käme wohl auch das Verfahren nach Art. 58 Abs. 3 Bst. c BauG in Frage (Mitwirkung kombiniert mit der öffentlichen Auflage). Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass ebenfalls wegen dem fehlenden nutzungsplanerischen Aspekt und weil die Frage, ob eine Ersatzabgabe erhoben wird eine rein kommunale Angelegenheit ist, das Vorprüfungsverfahren rasch

abgeschlossen werden kann. Aus diesen Gründen wird folgender  
Verfahrensablauf angestrebt:

Mitwirkung	August / September 2018
Kantonale Vorprüfung	bis Mitte Oktober 2018
Öffentliche Auflage	Mitte Oktober bis Mitte November 2018
Ev. Einspracheverhandlungen	2. Hälfte Nov. 2018
Beschluss Gemeindeversammlung	30. November 2018
Genehmigung AGR	ab Januar 2019

## **4.2 Mitwirkung**

### **4.2.1 Allgemeines**

Die öffentliche Mitwirkung wird mittels Aktenaufgabe vom 31. August –  
1. Oktober 2018 durchgeführt. Dabei ist jedermann berechtigt innerhalb  
der Auflagefrist schriftlich Einwände und Anregungen zu unterbreiten  
(keine Einsprachen).

### **4.2.2 Ergebnis der Mitwirkung**

[.....]

## **4.3 Vorprüfung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Ergänzung  
des Parkplatzreglements im Rahmen von Art. 118 Abs. 4 BauV vor.  
Anschliessend werden Ergänzungen des PPR gemäss den im allfälligen  
im Vorprüfungsbericht festgehaltenen Vorbehalten bereinigt und vom  
Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen.

## **4.4 Auflage und Einsprachen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Grundeigentümer, die von  
der Planung betroffen sind und berechnigte Organisationen Einsprache  
erheben.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit den  
Einsprechenden gemeinsam nach einer Lösung.

#### **4.5 Beschlussfassung und Genehmigung**

Nach der Beschlussfassung der Ergänzungen des PPR wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über allfällige unerledigte Einsprachen im Genehmigungsverfahren erstinstanzlich entscheiden.

#### **4.6 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat wird die kantonale Genehmigung mit dem Hinweis auf das Inkrafttreten im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt machen.

Gestützt auf Art. 18 (Übergangsbestimmungen) kommt das Reglement bereits auf Bauvorhaben zur Anwendung, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden.